

Aktenzeichen: 8 AZR 559/87
Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 23. Februar 1989
- 8 AZR 559/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 27. Mai 1986
Koblenz - 5 Ca 169/86 N -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 26. Februar 1987
Rheinland-Pfalz - 8 Sa 788/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Befristung des Urlaubsanspruchs - Geltendmachung

Gesetz: BUrlG § 13, § 7 Abs. 3 Satz 3; Manteltarifvertrag für die
holz- und kunststoffverarbeitende Industrie in Rheinland-
Pfalz i.d.F. vom 29. Oktober 1984 Nrn. 74, 75, 80

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 559/87

8 Sa 788/86 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
23. Februar 1989

Siegel,

Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

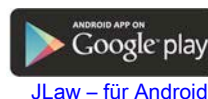
In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 1989 durch die Vorsitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Prof. Dr. Leinemann und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Meyer und Wittendorfer für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. Februar 1987 - 8 Sa 788/86 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Koblenz vom 27. Mai 1986 - 5 Ca 169/86 N - wird zurückgewiesen.
3. Die Klägerin hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin war bei der Beklagten als gewerbliche Arbeitnehmerin mit einem Stundenlohn von zuletzt 11,03 DM beschäftigt.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien war kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit der Manteltarifvertrag für die holz- und kunststoffverarbeitende Industrie in Rheinland-Pfalz, zuletzt i. d. F. vom 29. Oktober 1984 (MRP) anzuwenden.

Die Nrn. 74, 75 und 80 haben folgenden Wortlaut:

"74. Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

75. Der Urlaubsanspruch erlischt am 31. März des nachfolgenden Kalenderjahres, es sei denn, daß der Arbeitnehmer ihn vorher schriftlich oder durch den Betriebsrat geltend gemacht hat.

.....

80. (1) Ein beim Ausscheiden aus dem Betrieb fälliger Urlaubsanspruch ist während der Kündigungsfrist zu erfüllen.



(2) Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich oder kann der Arbeitnehmer den Urlaub infolge andauernder Krankheit bis 31. März des nachfolgenden Kalenderjahres (Ziffer 75) nicht nehmen, so ist der Urlaub abzugelten."

Seit 1. September 1985 war die zu dieser Zeit schwangere Klägerin arbeitsunfähig krank. Die Arbeitsunfähigkeit dauerte bis zur Entbindung am 25. Dezember 1985. Zuvor hatte die Klägerin schriftlich die Gewährung von Mutterschaftsurlaub beantragt und von der Beklagten gefordert, den ihr zustehenden Jahresurlaub 1985 von 30 Urlaubstagen abzugelten, weil sie ihn wegen der Schutzfristen und des Mutterschaftsurlaubs nicht nehmen könne. Dies hat die Beklagte abgelehnt.

Am 6. Januar 1986 teilte die Klägerin schriftlich mit, daß sie Mutterschaftsurlaub bis zum 24. Juni 1986 nehme und sie ihren Urlaubsanspruch für 1985 geltend mache. Am 18. Februar 1986 verlangte die Klägerin die Gewährung des Urlaubs aus dem Jahre 1985 in der Zeit vom 25. Juni bis 6. August 1986. Dies lehnte die Beklagte ebenso ab wie vorher die Bitte um Abgeltung des Urlaubs. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund der Kündigung der Klägerin vom 11. Juni 1986 am 25. Juni 1986. Den Urlaub für das Jahr 1986 hat die Beklagte abgegolten.

Mit ihrer am 6. Februar 1986 erhobenen Klage hat die Klägerin u. a. Urlaubsabgeltung in Höhe von 2.647,40 DM begehrt und entsprechende Sachanträge gestellt. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.



Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Beklagten ist begründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht der Klage stattgegeben. Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Urlaubsabgeltungsanspruch zu.

I. Für die Klägerin war im Jahre 1985 ein Urlaubsanspruch von 30 Tagen entstanden. Dieser Anspruch ist während des Urlaubsjahres i. S. von Nr. 74 MRP und auch in der Zeit bis zum 31. März 1986 nicht erfüllt worden. Er ist jedoch nach Nr. 75 MRP am 31. März 1986 erloschen.

II.1. Das Landesarbeitsgericht hat dagegen angenommen, daß der Urlaubsanspruch über den 31. März 1986 der Klägerin erhalten geblieben sei, weil sie ihn vor diesem Zeitpunkt schriftlich gegenüber bei der Beklagten geltend gemacht habe. Die Voraussetzungen der Befristung des Urlaubsanspruchs nach § 7 Abs. 3 Satz 3 BUrtLG seien durch Nr. 75 MRP geändert worden.

2. Dem kann nicht gefolgt werden. Der erkennende Senat hat bereits mehrfach zur rechtlichen Bedeutung solcher Tarifnormen Stellung genommen (vgl. Urteile vom 31. Oktober 1986, BAGE 53, 304 und vom 13. November 1986, BAGE 53, 328 = AP Nr. 25 und 26 zu § 13 BUrtLG; vgl. auch die Urteile vom 23. Juni 1988 - 8 AZR

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



459/86 - und vom 3. November 1988 - 8 AZR 409/86 -, jeweils zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt; vgl. außerdem schon früher Urteil des Sechsten Senats vom 5. September 1985, BAGE 49, 299 = AP Nr. 1 zu § 1 BUrlG Treueurlaub). Eine tarifliche Regelung, nach der ein Urlaubsanspruch vor dem Verfallzeitpunkt geltend gemacht werden muß, hat nicht zum Inhalt, daß der Urlaubsanspruch allein deshalb über den 31. März des nachfolgenden Kalenderjahres hinaus erhalten bleibt, weil der Arbeitnehmer ihn zwar vom Arbeitgeber gefordert hat, aber keine Möglichkeit besteht, den Urlaubsanspruch vor dem 31. März des Folgejahres zu erfüllen. Für die Geltendmachung im Sinne einer solchen Bestimmung ist erforderlich, daß der Urlaub vor Ablauf seiner Befristung erteilt werden kann. Trifft dies nicht zu, erlischt der Urlaubsanspruch, auch wenn der Arbeitnehmer ihn zuvor vom Arbeitgeber gefordert hat.

Dies hat das Landesarbeitsgericht nicht beachtet. Seine Darlegungen, mit denen es dennoch den Übergang des Urlaubsanspruchs über den 31. März hinaus zu begründen sucht, veranlassen den Senat nicht, für den hier zu beurteilenden Tarifvertrag eine Änderung seiner Auffassung in Erwägung zu ziehen. Auszugehen ist mit der Entscheidung des Senats vom 13. November 1986 (aaO) davon, daß durch Nr. 75 MRP die Befristung des Urlaubsanspruchs nicht berührt wird, sondern die Bestimmung nur den Hinweis enthält, daß es der Geltendmachung des Urlaubs bedarf, um den mit dem Ende der Befristung eintretenden Rechtsverlust zu vermeiden. Damit hätte ein Anspruch der Klägerin nur in Betracht kommen können, wenn sie wirksam den Urlaub gegenüber der Beklagten geltend gemacht hätte. Daran fehlt es.



Für die Entscheidung kann dahingestellt bleiben, ob für den Zeitpunkt der entsprechenden Erklärungen der Klägerin auf den 6. Januar oder den 18. Februar 1986 abzustellen ist. Der Urlaubsanspruch war während des gesamten Zeitraums nicht erfüllbar. Daran mangelt es, wenn Arbeitspflichten des Arbeitnehmers nicht bestehen.

Nach ihrer Entbindung am 25. Dezember 1985 bestand für die Klägerin nach § 6 Abs. 1 Satz 1 MuSchG bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung ein Beschäftigungsverbot; damit war zugleich ihre Arbeitspflicht für diesen Zeitraum suspendiert. Mit dem Ende dieser Schutzfrist begann wegen der Erklärung der Klägerin vom 6. Januar 1986 der Mutterschaftsurlaub, der über den 31. März 1986 hinaus fort dauerte. Auch während dieser Zeit bestand keine Arbeitspflicht der Klägerin. Daher konnte die Beklagte den Urlaubsanspruch nicht erfüllen, bevor dieser erlosch.

Die Geltendmachung durch die Klägerin war daher für den Bestand des Anspruchs nicht beachtlich.

III. Zu Unrecht meint die Klägerin, daß die Klage aber jedenfalls im Hinblick auf Nr. 80 Abs. 2 MRP Erfolg haben müsse. Nach Nr. 80 Abs. 1 MRP ist ein beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis fälliger Urlaubsanspruch während der Kündigungsfrist zu erfüllen. Nur wenn dies aus betrieblichen Gründen oder wegen Krankheit nicht möglich ist, besteht ein Abgeltungsanspruch.



Die Klägerin ist am 25. Juni 1986 aus dem Betrieb der Beklagten ausgeschieden. Zu diesem Zeitpunkt war der von ihr mit der Klage begehrte Anspruch bereits erloschen. Damit kommt es auf die Frage, ob gegebenenfalls die Voraussetzungen von Nr. 80 Abs. 2 MRP gegeben sein könnten, nicht an.

Michels-Holl

Dr. Leinemann

Dr. Peifer

Dr. Meyer

Wittendorfer





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)